

Satzung

der Stadt Bad Münstereifel über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Aussenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bad Münstereifel-Lanzerath

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) im Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 14.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit **A** bezeichnet, nicht schraffiert und in einer Linie abgegrenzt.
- (2) Die Einbeziehung von Aussenbereichsgrundstücken zur Abrundung ist ebenfalls in der beigefügten Karte dargestellt. Diese Flächen sind mit **B** bezeichnet und schraffiert dargestellt.

§ 2

- (1) Die Baugrundstücke der Fläche **B** sind wie folgt zu bepflanzen:
20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist bei der Bebauung mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen, z.B. Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Vogelbeere, Holunder, Gemeiner Schneeball, Schlehe, Weißdorn usw., pro 1,5 m² ist eine Pflanze zu setzen.
 - a) Die Bepflanzung ist als durchgehende Pflanzung an den rückwärtig gelegenen Grundstücksgrenzen vorzunehmen;
 - b) entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen ist zu den Nachbargrundstücken ein 3 m breiter Grünstreifen anzulegen und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen;
 - c) ausgenommen von diesen Festsetzungen sind die Bereiche der Grundstücksgrenzen von der Erschließungsstrasse bis zur hinteren Bauflucht.
 - d) Je 50 qm nicht überbauter Grundstücksfläche sind je 2 Obstbäume oder andere Laubbäume zu pflanzen.
 - e) Im Bereich der Hochspannungsleitungen ist das Anpflanzen von hochwachsenden Bäumen aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

§ 3

Besonderer Hinweis für die Erweiterungsfläche B 2:

Ab der Einleitungsstelle (an dem Feldweg Gemarkung Houverath, Flur 22, Flurstück 100) in nördlicher Richtung ist beidseitig entlang des nicht verrohrten Wassergrabens ab Böschungsoberkante einen mindestens 3,00 m breiten Streifen als Uferrandstreifen von jeglicher Bebauung einschließlich Nebenanlagen (Häuser, Garagen, Stellflächen, Einfahrten, Einfriedungen, Lagerflächen, etc.) Bodenabtragungen und Bodenanschüttungen freizuhalten.“

§ 4

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

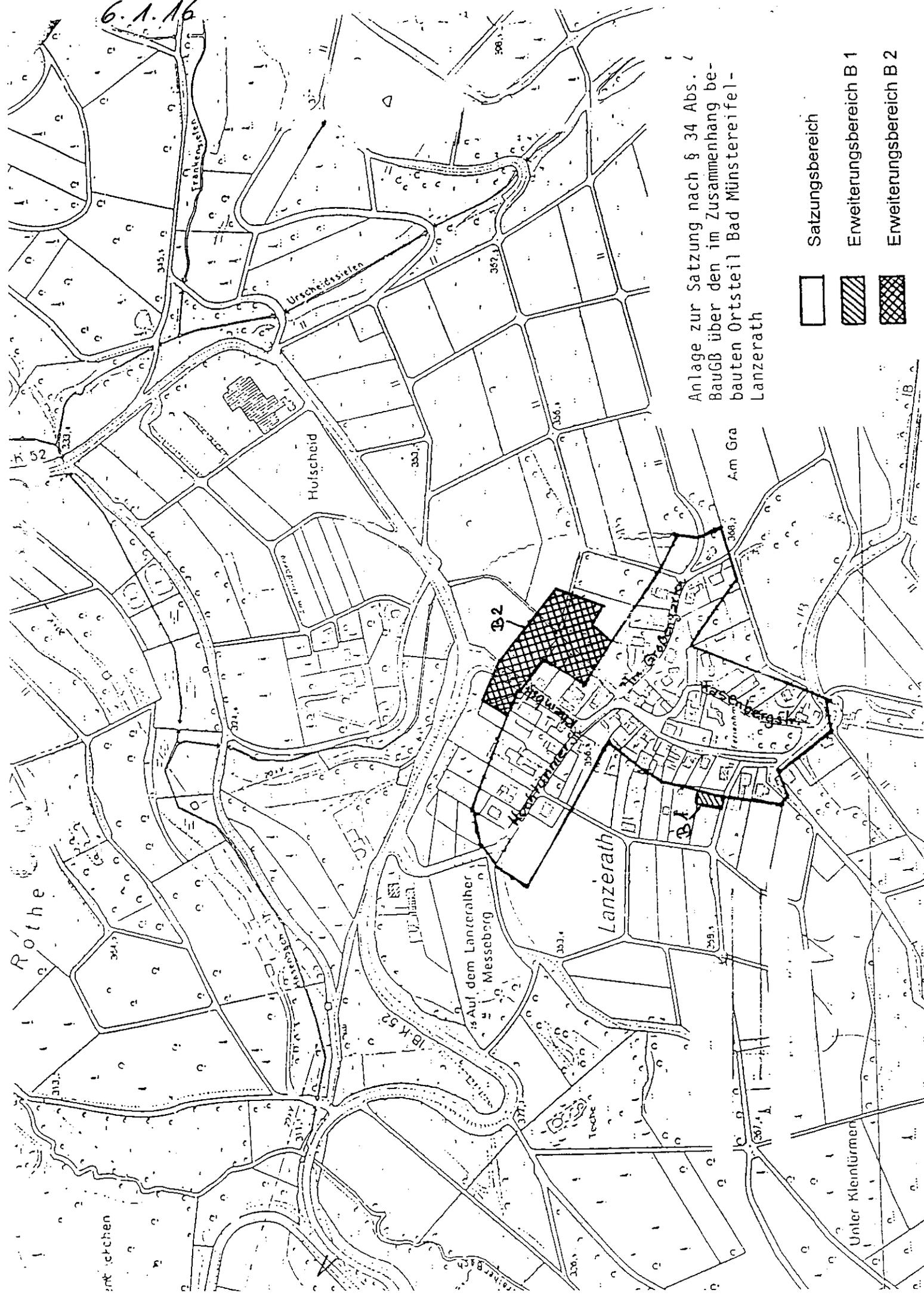
§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 25.10.2003

Stued: 01.01.07

6.1.16



Anlage zur Satzung nach § 34 Abs. 1
 Bauß über den im Zusammenhang be-
 bauten Ortsteil Bad Münstereifel-
 Lanzerath

-  Satzungsbereich
-  Erweiterungsbereich B 1
-  Erweiterungsbereich B 2